

zinses gestatten. Unterbleibt aber die Bezahlung, z. B. wegen fehlender Mittel, so vermeidet der Vermieter durch die Auflösung des Mietvertrages das Auflaufen ungedeckter Mietzinsen und ist durch die bei der Ausweisung selbstverständlich erfolgende Zurückhaltung und Aufzeichnung der Retentionsobjekte jeder Gefahr für sein Retentionsrecht enthoben.

Wird der Vermieter während der Nachlassstundung durch eine drohende Wegschaffung der Retentionsobjekte in seinem Rechte gefährdet, dann kann er allerdings trotz der Stundung die sofortige Aufnahme der Retentionsurkunde als eine vom Verbot des Art. 56 nicht betroffene unaufschiebbare Massnahme verlangen. Im vorliegenden Falle ist aber erst im Rekursverfahren vor Bundesgericht, in welchem neue tatsächliche Vorbringen nicht zulässig sind, eine wirkliche Gefährdung behauptet worden. In der Eingabe an das Betreibungsamt vom 17. November 1923 ist davon nicht die Rede, desgleichen nicht in der Vernehmlassung an die untere Aufsichtsbehörde, und im Rekurs an die obere kantonale Instanz wird nur bemerkt, es handle sich in der Hauptsache um Retentionsobjekte, die zum Verkauf feilgeboten und durch den Verkauf auf legalem Wege fortgeschafft würden. Daraus allein erhellt jedoch noch keine Gefährdung, weil im Nachlassverfahren der Verkauf nur unter der Aufsicht des Sachwalters, vor sich gehen kann und dieser letztere dafür zu sorgen hat, dass soweit Retentionsobjekte verkauft werden, der Erlös für den Retentionsberechtigten reserviert wird. Das blosses Begehren, dass auch für den laufenden Mietzins retiniert werde, genügt natürlich nicht zum Nachweis einer Gefährdung.

Die Aufnahme der Retentionsurkunde kann somit auch unter diesem zweiten Gesichtspunkte nicht verfügt werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :
Der Rekurs wird abgewiesen.

4. **Entscheid vom 24. Januar 1924 i. S. Eisenring.**

Betreibungsferien und Rechtsstillstand schieben den Ablauf von Beschwerde- und Rekursfristen nur dann hinaus, wenn Betreibungshandlungen angefochten werden, die während Betreibungsferien und Rechtsstillstand nicht vorgenommen werden dürfen.

A. — Durch Entscheid vom 10. November 1923 hat das Kantonsgericht von St. Gallen dem von Thomas Eisenring, Sohn, vorgeschlagenen Nachlassvertrag mit Pfandnachlassmassnahmen die Bestätigung verweigert.

B. — Gegen diesen am 1. Dezember zugestellten Entscheid hat Eisenring mit Postaufgabe vom 21. Dezember beim Bundesgericht direkt Rekurs eingelegt. Die Registratur der Bundesgerichtskanzlei, welche generell angewiesen ist, beim Bundesgericht direkt eingereichte Rekurse zurückzusenden, sofern nicht von vorneherein ausgeschlossen erscheint, dass sie noch vor Ablauf der Rekursfrist bei der kantonalen Instanz eingereicht werden können, sandte den Rekurs sofort nach Eingang unter Hinweis auf Art. 6 der Verordnung über die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, wonach Beschwerden an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, gegen welche sich die Beschwerde richtet, einzureichen sind, zur Einreichung « bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde » zurück mit dem Bemerkten, dass die Rekursfrist während den Betreibungsferien nicht ablaufe. Darauf legte Eisenring den Rekurs am 24. Dezember beim Kantonsgericht von St. Gallen ein.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Ständiger Rechtssprechung gemäss ist an die Nichtbeachtung der sub Fakt. B zitierten Vorschrift des Art. 6 der Beschwerdeführungsverordnung die Folge

des Nichteintretens auf den Rekurs zu knüpfen, weil nur diese Sanktion geeignet ist, deren Befolgung zu erzwingen. Auch hat das Bundesgericht bereits festgestellt, dass jene Vorschrift sinngemässe Anwendung zu finden habe auf Rekurse, mit welchen Entscheidungen der kantonalen Nachlassbehörden im Pfandnachlassverfahren beim Bundesgericht angefochten werden (AS 47 III S. 115). Der vorliegende, zunächst an das Bundesgericht direkt aufgegeben und auf die Rücksendung hin erst nach Ablauf der in Art. 43 HPfNV durch Verweisung auf Art. 19 SchKG gesetzten Rekursfrist von zehn Tagen seit der Zustellung des angefochtenen Entscheides bei der kantonalen Nachlassbehörde eingereichte Rekurs ist somit als verspätet zurückzuweisen, wenn nicht der Ablauf der Rekursfrist durch die Weihnachtsbetreibungsferien bis in die ersten Tage Januar hinausgeschoben wurde.

2. — Das Bundesgericht hat in seinem Kreisschreiben vom 10. August 1914 betreffend die Wirkungen des Rechtsstillstandes und wiederum im Rekursentscheid vom 8. September 1914 i. S. Vontobel (AS 40 III S. 418 sub litt. c bzw. S. 328 Erw. 1) festgestellt, dass die Fristen des Konkursverfahrens durch den Rechtsstillstand nicht erstreckt werden, vielmehr die bei Gewährung des Rechtsstillstandes schon eröffneten Konkurse ihren gewohnten Gang gehen. Im Rekursentscheid vom 10. Juni 1915 i. S. Weibel (AS 41 III S. 202 f.) freilich hat das Bundesgericht dann ausgesprochen, dass Art. 63 SchKG « auf alle dem Schuldner zur Wahrung seiner Interessen gesetzten Fristen », insbesondere auch « auf die für den Schuldner laufenden Beschwerdefristen » Anwendung finde. Indessen wollte mit diesem letzteren Entscheid — der sich ebensowohl auf den Rechtsstillstand bezieht, wie der erstere auf die Betreibungsferien, weil die Wirkungen beider Institute in Art. 56 und 63 SchKG übereinstimmend umschrieben sind — nicht etwa in jenen früher aufgestellten Grund-

satz eingebrochen werden. Vielmehr kann den Betreibungsferien und dem Rechtsstillstand ein Einfluss auf Beschwerde- und Rekursfristen nur insoweit zugestanden werden, als das nach Art. 56 SchKG für diese Zeiten geltende Verbot der Vornahme von Betreibungshandlungen reicht. Demnach braucht freilich der Schuldner Betreibungshandlungen, welche während den Betreibungsferien und dem Rechtsstillstand nicht vorgenommen werden dürfen, während den Betreibungsferien oder einem Rechtsstillstand auch nicht anzufechten, gleichgültig ob sie unzulässigerweise während dieser Zeit oder aber an sich zulässigerweise vorher vorgenommen worden sind, ohne dass die Beschwerde bzw. die Rekursfrist bei deren Beginn bereits abgelaufen wäre. In dem Falle AS 41 III S. 202 f. handelte es sich denn auch um eine gegen eine Pfändung, also gegen eine Betreibungshandlung im eigentlichen Sinne des Wortes gerichtete Beschwerde. Dagegen liesse es sich nicht rechtfertigen, den Betreibungsferien und dem Rechtsstillstand auch die Wirkung zuzugestehen, dass sie den Ablauf der Frist zur Beschwerde bzw. zum Rekurs gegen solche Rechtsakte hinauszuschieben vermöchten, deren Vornahme während Betreibungsferien und Rechtsstillstand das Gesetz nicht untersagt. Es kann nun aber nicht mit Fug behauptet werden, die Entscheidung der Nachlassbehörde über die Bestätigung des Nachlassvertrages gehöre zu den Betreibungshandlungen, die während Betreibungsferien und Rechtsstillstand nicht vorgenommen werden dürfen, selbst wenn sie im Sinne der Verweigerung der Bestätigung ausfällt. Infolgedessen vermögen die Betreibungsferien oder ein Rechtsstillstand auch den Ablauf der Frist zur Weiterziehung eines solchen Entscheides nicht hinauszuschieben. Zum gleichen Ergebnis führt die Überlegung, dass der Schuldner während dem Nachlassverfahren jederzeit zur Verfügung des Sachwalters und der Nachlassbehörde stehen muss, ebenso wie während dem Konkursver-

fahren zur Verfügung der Konkursverwaltung, und nicht Anspruch darauf erheben kann, während den Betreibungsferien oder einem Rechtsstillstand von diesen Organen nicht behelligt zu werden. Der Rekurrent ist denn ja auch zunächst gar nicht davon ausgegangen, er dürfe seinen Rekurs bis nach Ablauf der Weihnachtsbetreibungsferien zurückhalten, sondern hat ihn binnen zehn Tagen seit der Zustellung des angefochtenen Entscheides eingereicht, freilich nicht an der richtigen Stelle. Er vermag also nicht etwa geltend zu machen, er sei durch die zu wenig präzise Formulierung in AS 41 III S. 202 f. verleitet worden, die Rekursfrist zu versäumen, und ebensowenig war die nachträgliche Auskunft der Registratur der Bundesgerichtskanzlei hiefür kausal.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

5. Sentenza 9 febbraio 1924 nella causa Dalvesco.

Ove si tratti dell'esazione di crediti alimentari spettanti ad una persona, che deve essere ritenuta come facente parte della famiglia del debitore, questi non può prevalersi che in modo limitato dell'art. 93 LEF: in altri termini, l'ufficio avrà, in ogni caso, la facoltà di pignorare la quota di salario che il debitore dovrebbe impiegare al sostentamento del creditore come se questi con lui convivesse.— Ma se il debitore stesso non fa capo a questa giurisprudenza, un creditore non può farlo in suo vece, forse esso il titolare del credito alimentare.

A. — Con sentenza 7 marzo 1923 il Tribunale di Appello del Cantone Ticino condannava Giulio Deagostini in Bellinzona, quale padre della figlia illegittima Gemma (attribuitagli senza effetti di stato civile), a pagare alla madre Gemma Dalvesco in Bellinzona: 500 fchi. per spese di puerperio, 150 fchi. a titolo di ripetibili e, per l'infante allevato nella famiglia della madre, una pensione

alimentare di 45 fchi. dal 27 maggio 1921 al 27 maggio 1939.

B. — Deagostini fu in seguito oggetto delle seguenti esecuzioni :

- a) N° 63337, promossa, nel giugno 1923, dall'avvocato A. Antognini per l'esazione di 650 fchi. dipendenti da competenze professionali ;
- b) N° 65407, del 20 novembre 1923, promossa da Gemma Dalvesco, per sè e figlia, per il pagamento di 1955 fchi. in base alla sentenza precitata e cioè : 150 fchi. per ripetibili, 500 fchi. per l'indennizzo predetto e, per la pensione alimentare dal maggio 1921 al novembre 1923, 1305 fchi.

Il pignoramento a favore della prima esecuzione, cui fu fatta partecipare la seconda addì 13 dicembre 1923 in base all'art. 110 LEF (gruppo N° 1383), avvenne il 23 novembre 1923. Furono pignorati 50 fchi. mensili sullo stipendio di circa 230 fchi. al mese che il debitore percepisce quale impiegato delle Strade ferrate federali in Bellinzona. In quest'occasione l'Ufficio (di Bellinzona) constatava, che il debitore, celibe, conviveva col padre e che il resto del suo salario (circa 180 fchi. al mese) gli era indispensabile per il suo sostentamento.

C. — Da questo provvedimento tanto il debitore Deagostini che la creditrice Dalvesco si aggravavano dall'Autorità di Vigilanza.

Il primo chiedeva che il suo salario fosse dichiarato impignorabile in toto in base all'art. 93 LEF.

La seconda conchiudeva domandando che il pignoramento a favore del gruppo N° 1383 fosse modificato nel senso che :

- a) In applicazione dell'art. 93 LEF fosse riconosciuto che gli obblighi di famiglia dell'escusso non lasciano alcun margine di stipendio pignorabile a favore del creditore Avv. Antognini.
- b) La quota mensile pignorata di 50 fchi. dovesse essere attribuita solo alla Dalvesco.